OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601490/8/SE

Datum:
Linz, 3. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag.[a] Ellmer über die Beschwerde von Herrn R H, S, K, vom 15. Juli 2016 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 30. Juni 2016, GZ: VerkR96-2025-2016, wegen Nichtbeachtung des Verbotszeichens „Einfahrt verboten“

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz – VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (kurz: belangte Behörde) vom 30. Juni 2016, GZ: VerkR96-2025-2016, wurde Herr R H, S, K (kurz: Beschwerdeführer) belangt, weil er am 8. Februar 2016, 10.52 Uhr, in L, K, in Richtung D, als Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen UU-xx , das Verbotszeichen „EINFAHRT VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Radfahrer/innen, Rettungsfahrzeuge, gewerbliche Krankentransporte und Taxis“ nicht beachtet hat. Dadurch wurde § 52 lit. a Z 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verletzt und gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe von 70 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Stunden verhängt. Ferner wurde gemäß § 64 VStG ein Kostenbeitrag zum Strafverfahren in Höhe von 10 Euro (10 % der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro) verhängt.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Sachverhalt von einer zur Beobachtung und Überwachung des öffentlichen Straßenverkehrs geschulten Beamtin angezeigt worden sei. Die Beamtin sei jedenfalls in der Lage gewesen, die angezeigte Tat korrekt wahrzunehmen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist mit Schreiben vom 15. Juli 2016, eingelangt am 22. Juli 2016, das Rechtsmittel der Beschwerde, mit welcher das Straferkenntnis in vollem Umfang bekämpft und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnis beantragt wird.

Der Beschwerdeführer wendet zusammenfassend ein, dass er diese Verwaltungsübertretung nicht begangen habe. Er habe seinen Pkw von der D in Richtung AKH gelenkt. Er sei von der A 7 gekommen. Vor ihm hätten zwei Fahrzeuge diesen Standort passiert und vermutlich die Übertretung begangen. Seine Freundin könne als Beifahrerin alles bezeugen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 3. August 2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 13. Februar 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten, die belangte Behörde war entschuldigt. Es wurde die amtshandelnde Polizeibeamtin als Zeugin einvernommen.

Der Beschwerdeführer führte vor Befragung der Zeugin aus, dass er von der D gekommen sei. Er sei viele Jahre Rettungsfahrer und wisse, dass die Durchfahrt in der K verboten ist. Er habe die Polizistin gesehen. Sie sei rechts auf der K gestanden. Er sei daher nicht bei der Durchfahrt durchgefahren, sondern nach links abgebogen und auf den dort befindlichen Parkplätzen stehen geblieben. Nach Rücksprache mit seinem Vater, der vom Krankenhaus abgeholt werden sollte, fuhr er wieder rückwärts aus der Parklücke. Er habe jedoch anhalten müssen, weil zwei Fahrzeuge, welche keine Rettungsfahrzeuge gewesen waren, hintereinander von der Durchfahrt kommend vorbeifuhren. Er habe sich dann hinter diese zwei Fahrzeuge eingereiht. Die Polizistin stand zu dieser Zeit bereits auf der gegenüberliegenden Stelle von zuvor, also wieder rechts von ihm. Die Polizistin habe etwas notiert. Weiters führte der Beschwerdeführer aus, dass dies von seiner Freundin bezeugt werden könne. Bisher habe er alle seine Strafen aufgrund von Verwaltungsübertretungen immer beglichen, weil er sie auch begangen habe. Dieses Mal habe er aber nichts Falsches gemacht, weshalb er auch die Beschwerde erhoben hat.

Die Zeugin führte an, dass sie am 8. Februar 2016 auf der K beim Kreisverkehr neben dem M C IV gestanden sei und die Verkehrsüberwachung durchführte. Sie habe die Durchfahrt in Richtung D gut eingesehen. Der Beschwerdeführer sei von der Krankenhausstraße gekommen und bei der Durchfahrt durchgefahren. Auf Vorhalt, dass der Beschwerdeführer sie an anderer Stelle gesehen habe, führt die Zeugin aus, dass sie sich nicht mehr genau an die Verkehrsüberwachung am 8. Februar 2016 erinnern könne, aber im Akt befinde sich eine schriftliche Stellungnahme vom 20. Mai 2016, wonach sie ihren Standort mit „nächst Kreisverkehr“ angegeben habe. Die Polizistin bestätigte weiters, dass die Standorte bei der Verkehrsüberwachung betreffend Durchfahrt in der K nicht nur nächst Kreisverkehr, sondern auch in der K im Bereich der dort vorhandenen Bäume und auch auf der gegenüberliegenden Seite sei.

Abschließend gab der Beschwerdeführer bekannt, dass er die Polizistin wiedererkannt habe. Er beantragte der Beschwerde stattzugeben und das Verfahren einzustellen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie Befragung einer Zeugin.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer fuhr am 8. Februar 2016, mit dem Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen UU-xx in der K von Richtung D kommend in Richtung K xx. Auf der rechten Seite auf Höhe der Bepflanzung stand eine Polizistin. Der

Beschwerdeführer bog vor der Durchfahrt nach links und stellte seinen Pkw auf den dort befindlichen Parkplätzen ab. Nach etwa 10 Minuten parkte er rückwärts aus, musste aber zwei Fahrzeuge von der K kommend vorbeilassen. In der Folge reihte der Beschwerdeführer sich ein und fuhr den beiden Fahrzeugen nach. Die Polizistin stand nunmehr gegenüber ihrer vorigen Position und somit wieder rechts vom Beschwerdeführer. Sie notierte etwas auf einem Notizblock. Der Beschwerdeführer fuhr an ihr in Richtung D vorbei. Das war um zirka 10.52 Uhr.

II.3. Der Beschwerdeführer konnte schlüssig, nachvollziehbar und glaubwürdig darstellen, dass er nicht durch die gegenständliche Durchfahrt bei der K xx durchfuhr. Er ist selbst seit vielen Jahren Rettungsfahrer und weiß vom Verbot der Durchfahrt. Nachdem er die Polizistin bei der Verkehrsüberwachung bemerkt hatte, fuhr er eben nicht durch die Durchfahrt. Diese Angaben machte er bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung als auch in einer Stellungnahme am 10. Juni 2016. Davon ging er auch nie ab.
Die Polizistin gab in der mündlichen Verhandlung an, dass sie sich an die Verkehrsüberwachung am 8. Februar 2016 nicht mehr erinnern konnte, aber in einer von ihr abgegebenen Stellungnahme vom 20. Mai 2016 angeführt hat, dass sie die Verkehrsüberwachung nächst Kreisverkehr K xx durchgeführt hat. Sie gab auch an, dass sie die Verkehrsüberwachung nicht nur von dieser Position aus macht, sondern auch Überwachungsstandorte in der K Richtung D, jeweils auf beiden Fahrbahnseiten, hat.
Der Beschwerdeführer hat seine Angaben ohne Kenntnis davon, dass die Polizistin auch jene Standorte zur Verkehrsüberwachung einnimmt, die er beschrieben hat, abgegeben. In der Anzeige der Zeugin wurde angeführt „das Fahrzeug wurde auf der K in Richtung D gelenkt“. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass er zwingend die Durchfahrt passiert haben muss. Diese Angabe trifft auch zu, wenn der Beschwerdeführer, wie er immer angegeben hat, von den Parkplätzen auf der linken Seite vor der Durchfahrt gekommen ist. Den konkreten Verkehrsüberwachungsstandpunkt gab die Polizistin in der Anzeige nicht an. Da die Stellungnahme betreffend Überwachungsstandort 3,5 Monate später erfolgte, ist es durchaus möglich, dass sie den Standort ihrer Verkehrsüberwachung am 8. Februar 2016 verwechselt hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt daher die Angaben und Aussagen des Beschwerdeführers ihrer Entscheidung zugrunde.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtsbestimmungen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]

2. „EINFAHRT VERBOTEN“

[...]
Dieses Zeichen zeigt an, dass die Einfahrt verboten ist.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen

[...]
(3) eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen,

lit. a) wer als Lenker eines Fahrzeuges [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.
[...]“

III.2. Der wesentlichen Sachverhaltsannahme der belangten Behörde, dass der Beschwerdeführer trotz des Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ die Durchfahrt bei der K xx, L, am 8. Februar 2016 um 10.52 Uhr missachtet hat, kann nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer hat von Anbeginn an seine Verantwortung, dem Verbot des Durchfahrens zu entsprechen, vertreten und diese glaubwürdig dargelegt.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung werden wesentliche Einwände gegen einen Tatvorwurf bei erster sich bietender Gelegenheit erhoben. Erstangaben kommen erfahrungsgemäß der Wahrheit in der Regel am nächsten (VwGH 25.6.1999, 99/02/0076; VwGH 27.2.1992, 92/02/0084 uvm). Ihnen kommt in diesem Sinn auch eine hohe Glaubwürdigkeit zu (VwGH 16.11.1988, 88/02/0145).

Der Beschwerdeführer hat auch während des gesamten behördlichen Strafverfahrens sowie in seiner Beschwerde als auch in der der mündlichen

Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seine Verantwortung stets aufrechterhalten.

Eine Gesamtschau der Umstände im konkreten Verfahren führt daher zum Ergebnis, dass der erhobene Tatvorwurf nicht mit Sicherheit erwiesen werden kann.

Es war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

IV. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu tragen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist die Möglichkeit zur Revisionserhebung gemäß § 25a Abs. 4 VwGVG ex lege ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde/der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Ellmer